

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Nr. 28. **Sonnabends, den 9. April.** **1859.**

Bekanntmachung.

Das für das Jahr 1859 aufgestellte, vom Königl. Finanzministerium geprüfte und abgezeichnete Gewerbe- und Personalsteuercataster liegt von heute an in der Expedition der Stadtsteuereinnahme, welche sich jetzt im Rathhause, 1 Treppe hoch, befindet, bis zum 1. Mai d. J.

für jeden Steuerpflichtigen zur Einsicht in Betreff seines eignen Ansahes bereit.
Reclamationen gegen Steuerfälle sind binnen 3 Wochen und spätestens bis zum 1. Mai d. J. bei der Königl. Bezirkssteuereinnahme zu Chemnitz anzubringen.
Später angebrachte Reclamationen bleiben ohne Berücksichtigung.
Uebrigens sind unbeschadet etwaiger Reclamationen, welche von der Pflicht, den angelegten Steuerbetrag zu dem angelegten Termin zu bezahlen, nicht befreien, die geordneten Personal- und Gewerbe Steuern und zwar für den ersten diesjährigen Termin
den 15. April d. J.

nach einem halben Jahresbetrage bei Vermeidung sofort eintretender executivischer Maßregeln an die Stadtsteuereinnahme abzuführen.

Frankenberg, am 6. April 1859. Der Stadtrat
Wetzer, Bürgermeister.

Diebstahlsbekanntmachung.

Erstatteter Anzeige zu Folge ist am 15. März l. J. Abends zwischen 1 und 2 Uhr in einem öffentlichen Bürger- und Bäckermeister aus dem offenen Verkaufsgewölbe und zwar aus einem in einem Tischkasten befindlichen Korbchen ein Geldbetrag von ungefähr 15 Ngr. in verschiedenen kleinen Münzsorten gestohlen worden. Der Dieb, eine Frauensperson von mittlerer Größe, bekleidet mit einer weißen und rothen Jacke und einem dunkeln Rocke, ist zwar sofort nach der That im Gewölbe ertappt worden, bei der vorhandenen Finsterniß aber, das entwendete Geld wegwerfend, aus dem Hause unerkannt entkommen.

Ferner sind am 29. März d. J. einer hiesigen Handarbeiterin aus dem in der unverschlossenen gewesenen Wohnstube liegenden Bette 7 bis 8 Thlr. Geld, bestehend in 1/2, 1/2, und 1/2 Thalerstücken, spurlos entwendet worden.

Man bringt diese Diebstahle behufs der Ermittlung der Diebe bez. Wiedererlangung des gestohlenen Gutes andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Frankenberg, am 6. April 1859. Das Königl. Gerichtsamte daselbst.

Für den beurkundeten Beamten:
Stenograph, etc.